

Hamburger Rechtsstudien

Heft 86

Eigentum und Sozialhilfe

**Die eigentumstheoretischen Grundlagen des Anspruchs
auf Hilfe zum Lebensunterhalt gem. § 11 Abs. 1 BSHG
nach der Privatrechtslehre Immanuel Kants**

Von

Gerald Söchting



Duncker & Humblot · Berlin

GERALD SÜCHTING

Eigentum und Sozialhilfe

Hamburger Rechtsstudien

**herausgegeben von den Mitgliedern des
Fachbereichs Rechtswissenschaft I der Universität Hamburg**

Heft 86

Eigentum und Sozialhilfe

**Die eigentumstheoretischen Grundlagen des Anspruchs
auf Hilfe zum Lebensunterhalt gem. § 11 Abs. 1 BSHG
nach der Privatrechtslehre Immanuel Kants**

Von

Gerald Süchting



Duncker & Humblot · Berlin

Gedruckt mit Unterstützung der Universität Hamburg

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Süchting, Gerald:

Eigentum und Sozialhilfe : die eigentumstheoretischen
Grundlagen des Anspruchs auf Hilfe zum Lebensunterhalt gem.
§ 11 Abs. 1 BSHG nach der Privatrechtslehre Immanuel Kants /
von Gerald Süchting. – Berlin : Duncker und Humblot, 1995
(Hamburger Rechtsstudien ; H. 86)

Zugl.: Hamburg, Univ., Diss., 1995

ISBN 3-428-08469-1

NE: GT

Dem Hamburger Seminar für Rechtsphilosophie gewidmet.

Alle Rechte vorbehalten

© 1995 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme und Druck:

Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0072-9590

ISBN 3-428-08469-1

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	11
A. Das geltende Recht der Hilfe zum Lebensunterhalt im Verhältnis zur Eigentums- garantie	19
I. Die geschichtliche Entwicklung hin zum BSHG	19
II. Die Anspruchsvoraussetzungen der Hilfe zum Lebensunterhalt gem. § 11 I 1 BSHG	23
1. Leistungshöhe	24
2. Grundsätze der Sozialhilfeleistung	28
3. Allgemeine Grundsätze des Sozialrechts	32
4. Verfassungsrechtliche Einordnung der Hilfe zum Lebensunterhalt	34
5. Zusammenfassung	43
III. Eigentumsbegriff und Eigentumsschutz von subjektiven öffentlichen Rechten ..	44
1. Der Eigentumsbegriff aus verfassungsgerichtlicher Sicht	45
a) Der Eigentumsbegriff	45
b) Instituts- und Bestandsgarantie	48
c) Eigentumsgegenstand	50
d) Sozialpflicht	52
e) Verstärkter Vertrauensschutz für die Eigentümerposition	54
f) Zusammenfassung	55
2. Eigentumsschutz subjektiver öffentlicher Rechte	57
a) Die Position des Bundesverfassungsgerichts	57
b) Kritik an den Kriterien des Bundesverfassungsgerichts und Darstellung der Kontroverse um den Eigentumsschutz subjektiver öffentlicher Rech- te	62
aa) Kein subjektives öffentliches Recht habe Eigentumsqualität, auch nicht die vermögenswerten und erst recht nicht der Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt	62
bb) Einige der vermögenswerten subjektiven öffentlichen Rechte unter- fallen der Eigentumsgarantie, jedoch nicht der Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt	64

cc) Alle vermögenswerten subjektiven öffentlichen Rechte unterfallen der Eigentumsgarantie, auch der Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt	73
3. Grundlage: Definition des Eigentumsbegriffs, ausgehend vom Standpunkt des Bundesverfassungsgerichts	73
IV. Zusammenfassende Problemformulierung	77
B. Der vorpositive Begründungszusammenhang von Eigentum und Sozialhilfe	79
I. Einleitung	80
1. Zur Rechtslehre Kants	80
2. Die Modalkategorien in der Privatrechtstheorie	82
II. Die praktische Möglichkeit des Eigentums	88
1. Die Modalkategorie der Möglichkeit.	88
a) ... in der Erkenntnistheorie	88
b) ... und in der praktischen Philosophie	89
2. Der Rechtsbegriff der Person	93
a) Erkenntnistheoretische Einführung in den Personenbegriff	93
aa) Das empirische Selbstbewußtsein	95
bb) Das reine Selbstbewußtsein	96
cc) Das Ich-an-sich	97
dd) Die Einheit des Erkenntnisobjekts	97
b) Der Grundsachverhalt des Rechts: Freiheit	98
aa) Die Möglichkeit, die Idee der Freiheit zu denken	100
bb) Freiheit als Prinzip menschlichen Handelns – Das reine praktische Subjekt	102
cc) Die Eigenständigkeit des Rechts gegenüber der Moral (und die einheitliche Fundierung beider in der Idee der Freiheit)	108
dd) Freiheit als rechtsphilosophischer Begriff	111
(1) Regulativ, nicht konstitutiv	111
(2) Das ursprüngliche Menschenrecht der Freiheit	111
ee) Das Rechtsverhältnis im allgemeinen und im strikten Sinne	113
ff) Der Andere im Recht	117
3. Der Eigentumsgegenstand	118
a) Einleitung und Darstellungsziel	118
b) Erkenntnistheoretische Einführung: Phänomene und Noumena	119

c) Der Gegenstand im Rechtsverhältnis	121
aa) Der äußere Gegenstand: Sachen i. S. d. § 90 BGB	122
bb) Der innere Gegenstand	123
(1) Das „geistige“ Eigentum	125
(2) Forderungen	126
(a) Forderung aus Rechtsgeschäft	126
(b) Forderungen aus Gesetz	128
(aa) Gesetzliche Forderungen zwischen Privaten	129
(bb) Gesetzliche Forderungen der verfaßten Allgemeinheit gegen Private	129
(cc) Forderungen Privater gegen den Staat	130
(dd) Abgrenzung zur Konzession	131
(3) § 11 Nr. 1 S. 1 BSHG ist formell identisch mit sonstigen An- sprüchen des Forderungseigentums	132
4. Die rechtliche Zuordnung: Die Herrschaft der Person über den Gegenstand ..	133
a) Einleitung und Darstellungsziel	133
b) Die Möglichkeit rechtlicher Herrschaft über Gegenstände, § 2 Metaphy- sik der Sitten/Rechtslehre	134
c) Die Intelligibilität der rechtlichen Zuordnung, §§ 6 und 7 Metaphysik der Sitten/Rechtslehre	136
aa) Die Deduktion des intelligibelen Besitzes, § 6 Metaphysik der Sit- ten/Rechtslehre	136
bb) Anwendung der Kategorie „intelligibeler Besitz“ auf einen Gegen- stand des positiven Rechts, § 7 Metaphysik der Sitten/Rechtslehre ..	139
d) Vorläufige und gesicherte Gegenstandsherrschaft im Übergang vom Na- tur- zum bürgerlichen Zustand	139
5. Schlußbemerkung zur Möglichkeit des Eigentums und Vorformulierungen zum Sozialrechtsverhältnis	143
a) Schlußbemerkung	143
b) Vorformulierungen zum Sozialrechtsverhältnis	145
III. Freiheitsverwirklichung in der Gegenständlichkeit – Erwerb und Gebrauch	147
1. Einleitung und Darstellungsziel	147
2. Die Modalkategorie der Wirklichkeit.	148
a) . . . in der theoretischen Philosophie	148
b) . . . und in der praktischen Philosophie	151
3. Ursprünglicher und abgeleiteter Erwerb	152
a) Einleitung	152

b) Der ursprüngliche Erwerb	154
c) Der abgeleitete Erwerb	155
4. Der Vernunfttitel des Erwerbs	157
5. Die Dynamik des Eigentums in der bürgerlichen Gesellschaft	159
IV. Die Notwendigkeit der Eigentumsregulation am Beispiel der Sozialhilfe	165
1. Einleitung und Überblick	165
2. Die Modalkategorie der Notwendigkeit	169
a) ... in der theoretischen Philosophie	169
aa) Formallogischer Begriff der Notwendigkeit	169
bb) Die „Realnotwendigkeit“	169
b) ... und in der praktischen Philosophie	171
3. Die Notwendigkeit des Eigentums und des Erwerbs – Ausschluß einer eigentumslosen Gesellschaft	175
4. Rechtsphilosophische Rekonstruktion der Begriffe Bedürftigkeit und Hilfe	178
a) Der Begriff der Bedürftigkeit	179
aa) ... als individuelle Not	179
bb) ... und als intersubjektiver Mangel	181
b) Der Begriff der Hilfe	182
aa) Die private Hilfespflicht in positivgesetzlichen Ausformungen	182
bb) Der Staat als Garantengemeinschaft, 1. Teil	184
5. Vier Aspekte der Staatspflicht zur Hilfe zum Lebensunterhalt	185
a) 1. Aspekt: Das allgemeine Rechtsprinzip	186
b) 2. Aspekt: Das Recht auf Teilhabe im ursprünglichen Gesamtbesitz	191
c) 3. Aspekt: Teilhaberecht am Obereigentum des Volkes	196
d) 4. Aspekt: Verteilungsgerechtigkeit im bürgerlichen Zustand	202
aa) Die Möglichkeit des Gegenstandsbesitzes im Rechtsverhältnis: Ausgleichende Gerechtigkeit	206
bb) Die Wirklichkeit des Besitzes der Gegenstände: Tauschgerechtig- keit	207
cc) Die Notwendigkeit des Besitzes von Gegenständen: Verteilungsgerech- tigkeit	209
(1) Jede Person muß Teil an den Gegenständen haben, derer sie zum Dasein als eines soziokulturell-biologischen Mangelwe- sens bedarf (Grundbedürfnisbefriedigung eines jeden)	210
(2) Jeder Person sind gleiche Möglichkeiten zum Gegenstandser- werb zu eröffnen	211

(3) Im bürgerlichen Zustand sind Einrichtungen und Verfahren bereit- zustellen, die Punkt Eins und Zwei regulativ nach Maßgabe der öffentlichen Gerechtigkeit verwirklichen	211
dd) Die Pflicht des Staates zur Hilfe zum Lebensunterhalt, Garantiege- meinschaft 2.Teil	212
V. Zusammenfassung: Die Eigentumsqualität des Anspruchs auf Hilfe zum Le- bensunterhalt im vorpositiven Sinne	215
C. Methodologische Schlußbetrachtung	218
I. Die methodologische Fragestellung	218
II. Dialektische Methode	224
1. Auslegungen zu § 2 der Grundlinien der Philosophie des Rechts	224
2. Auslegungen zu § 31 der Grundlinien der Philosophie des Rechts	228
III. Auslegung des Art.14 Abs.1 S. 1 GG nach der dialektischen Methode	230
1. Methodologischer Standpunkt des Bundesverfassungsgerichts	230
2. Auslegung des Art.14 Abs.1 S. 1 GG nach der dialektischen Methode i.S. Hegels	233
a) Auslegung nach dem Wortlaut	233
b) Auslegung nach der Teleologie	235
c) Auslegung nach dem System	235
d) Auslegung nach der Normgeschichte	237
IV. Ergebnis	237
Literaturverzeichnis	240

Einleitung

1. Zu lösende Aufgabe dieser Arbeit ist die Rechtsfrage, warum ein Mensch einem notleidenden anderen Menschen helfen soll. Ausgangspunkt der Überlegungen ist ein Bestimmungsproblem im geltenden Recht, das unter der Überschrift „Eigentumsschutz subjektiver öffentlicher Rechte“ seinen Platz in der Grundrechtsdogmatik hat. Hier ist die Frage aufgeworfen, ob der Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt gem. § 11 I 1 BSHG Eigentum des Bedürftigen ist. Dieser Ausgangspunkt macht die Arbeit zu einer juristischen. Die Lösung wird in einer vorpositiven Begründung subjektiver Berechtigung gesucht. Leitfaden der Überlegungen ist die Privatrechtstheorie Immanuel Kants. Zentraler Punkt dieser Theorie ist, wie Teilhabe der Person an kulturellen und materiellen Gütern nach einem freiheitsgegründeten Rechtsbegriff zu denken möglich ist. Diese Lösungsstrategie macht die Arbeit zu einer rechtsphilosophischen. Es wird sich ergeben, daß der Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt gem. § 11 I BSHG notwendiger Gegenstand der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG ist. Dieses Ergebnis gründet in der Überzeugung, daß jede Person gegen die andere einen Rechtsanspruch darauf hat, daß ihr stets die Möglichkeit zum Erwerb von Gegenständlichkeit und zur Teilhabe an Gegenständlichkeit gelassen werden muß. Daraus läßt sich folgern, daß einer Person, die aus sich selbst heraus keinen Zugriff auf die Güter der Welt hat, diese Güter insoweit geleistet werden müssen, als es zur Bewahrung und zur Förderung dieser Person in ihrem gesellschaftlichen Dasein notwendig ist. Dieses Recht der einen Person gegen die andere ist ihr unveräußerliches Privatrecht. Dieses Recht ist für denjenigen, der sonst nichts hat, sein Eigentum im Sinne des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG. In der Bundesrepublik Deutschland wird dieses subjektive öffentliche Recht durch die Leistungsverwaltung „Sozialhilfebehörde“ verwirklicht.

2. Es ist ohne weiteres denkbar, daß jeder im Staate sich selbst, dem Gelingen oder Nichtgelingen seines Lebens überantwortet bleibt, ohne daß eine Institution im Staat für das materielle Dasein des Bürgers auch nur eine Hand rührt. Jede Form der Unterstützung Bedürftiger wäre dann mitleidigen Privaten oder karitativen Organisationen überlassen. Die Wirklichkeit in der Bundesrepublik Deutschland sieht jedoch anders aus. Der bedürftige Bürger hat nach dem Bundessozialhilfegesetz einen rechtlichen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt, grundsätzlich ohne daß gefragt wird, warum er in Not geriet¹ oder daß er für die Sozialleistung

¹ Bis auf die Ausnahmen, in denen die Bedürftigkeit nicht das Ergebnis lebenszufälligen Unglücks ist, sondern planmäßig oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde, eventuell sogar

eine Gegenleistung erbringen müßte. Das ist vor dem Hintergrund der erheblichen Abgabenleistung der vermögenden Bürger begründungsbedürftig und wirft die Rechtsfrage auf, wie es sachhaltig und nicht nur formal auf das geltende Recht verweisend juristisch zu begründen ist, daß in der Bundesrepublik Deutschland bedürftigen Bürgern Hilfe zum Lebensunterhalt geleistet wird.

Diese Begründung ist möglich, bedarf jedoch einer tiefergehenden Bemühung um den Rechtsbegriff allgemein und um den Sozialrechtsbegriff insbesondere. Selbstverständlich ist nur der Verweis auf das geltende Bundessozialhilfegesetz, welches als geltendes Recht die Hilfspflicht des Staates normiert². Führt man sich vor Augen, daß staatlich vermittelte Hilfe für Bedürftige auf der anderen Seite rechtswangsbewehrte Abgabepflicht für Vermögende bedeutet, stellt sich die weitere Frage nach der Rechtfertigung des Bundessozialhilfegesetzes überhaupt. Es ist ein grundsätzlicher Unterschied zwischen willkürlicher privater Mildtätigkeit und rechtlicher Organisation der Daseinsfürsorge. Im einen Fall kann man achtlos an dem Bettler in der Bahnhofspassage vorübergehen, kann seiner Bitte um eine milde Gabe nachkommen oder nicht, was grundsätzlich einem selbst überlassen ist. Im anderen Fall tritt derselbe Bettler als bedürftiger Leistungsempfänger vor der Sozialhilfebehörde auf und fordert seinen Satz an Hilfeleistung ein. Für diese Forderung stehen ihm Rechtsmittel zur Verfügung, d. h., er kann sie vor dem Verwaltungsgericht und mittels der gerichtlichen Vollstreckungsorgane erzwingen. Die Hilfe wird aus Steuermitteln finanziert, welche – „die andere Seite der Medaille“ – die Finanzbehörde rechtswangsweise beim vermögenden Bürger erhebt.

Auf der einen Seite steht also die Abgabepflicht, auf der anderen das subjektive öffentliche Recht auf Hilfe. Begründungsbedürftig ist der Rechtszwang zur Hilfe. Warum darf der Staat einen Teil seiner Bürger mit allgemeinen Steuerpflichten belasten, um bedürftigen anderen helfen zu können?

Mit dieser so präzisierten Frage wird deutlich, daß Sozialhilfe kein isoliertes Phänomen zwischen Sozialbehörde als gebender Institution und Bedürftigem als Leistungsempfänger ist, sondern sowohl zwischenmenschliche Pflicht als auch Berechtigung in einem staatlichen Vermittlungszusammenhang anspricht. Damit ist der Rahmen des einfachen Gesetzesrechts verlassen und die Ebene materiellen Verfassungsrechts erreicht.

mit dem Ziel, Leistungen nach dem BSHG zu bekommen, vgl. § 25 I, II BSHG. Einem solchen widersprüchlichen Verhalten gegenüber kann das Gesetz nicht gleichgültig bleiben. Derjenige, der arbeitsvermögend ist, ist nicht bedürftig im Sinne des BSHG. Zu den persönlichen Hauptursachen der Hilfebedürftigkeit siehe bei Oestreicher/Schelter/Kunz, BSHG-Kommentar, Einführung S. 80 ff.

² Dieser gesetzeshformale Sozialhilfebegriff findet sich z. B. bei Luber, BSHG-Kommentar, zu § 1, S. 30 (8). Sozialhilfe sei die staatliche Leistung, die an den Bürger aufgrund des BSHG geleistet würde. Dieser formale Begriff grenzt die Sozialhilfe korrekt ab von sonstigen Sozialleistungen des Staates, hat also im System der Sozialleistung Bedeutung. Trotzdem ist er positivistisch verkürzt. Er führt nicht weiter, wenn es um das Problem der Begründung von Sozialhilfe geht.

In dieser Frage überlappen sich besonderes Verwaltungsrecht, materielles Verfassungsrecht und vorpositive Begründungszusammenhänge des Grundgesetzes. Daß es sich lohnt, dieser Begründungsfrage nachzugehen, und daß es sich um keine rein akademische Fragestellung handelt, ergibt sich aus der Tatsache, daß die Gewährung von Sozialhilfe erhebliche praktische Bedeutung hat und immer wieder unter der Überschrift „Umbau des Sozialstaats“ in das Schußfeld der Tagespolitik gerät.

Im Jahre 1992 bezogen ca. 4.718.000 Menschen in der Bundesrepublik Deutschland Sozialhilfe, sei es Hilfe zum Lebensunterhalt gem. §§ 11 ff. BSHG, sei es Hilfe in besonderen Lebenslagen gem. §§ 27 ff. BSHG³. Auf die Gesamteinwohnerzahl von ca. 80.974.632 Menschen⁴ in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Zeitraum gerechnet, ergibt sich, daß ca. 5,8 % der Bürger Sozialhilfe bezogen, jeder 17. Einwohner Sozialhilfeempfänger war und ca. 2.035.000 Haushalte Hilfe zum Lebensunterhalt bezogen⁵. Vom Staat wurden dafür 1992 ausschließlich der Verwaltungskosten ca. 42,603 Milliarden DM aufgewendet. Diesen Ausgaben der Sozialhilfebehörden stehen Einnahmen i. H. v. ca. 7,566 Milliarden DM gegenüber, so daß sich eine direkt aus Steuermitteln finanzierte Nettoausgabe i. H. v. ca. 35,037 Milliarden DM ergibt⁶. Diese Zahlen sind absolut genommen angesichts der riesigen Ausgaben der Sozialversicherungen im gleichen Zeitraum nicht sonderlich beeindruckend. Allein die gesetzlichen Rentenversicherungen, die größten Leistungsträger unter den Sozialversicherungen, gaben 1992 insgesamt DM 307.012.000.000,-⁷ aus. Dabei ist jedoch zu bedenken, daß die Ausgaben der Rentenkassen zum weit überwiegenden Teil aus Sozialversicherungsbeiträgen gedeckt werden und lediglich der verlorene Bundeszuschuß zur Altersversorgung direkt aus Steuermitteln kommt – und der belief sich 1992 als Leistung an die Rentensicherer auf ca. 61,174 Milliarden DM. Damit ist die Nettobelastung des Steuerzahlers durch Sozialhilfe in die Nähe des größten Versorgungswerkes im Staate gerückt. Umgerechnet auf die Einwohnerzahl ist jeder – Kleinkinder und Leistungsempfänger miteingerechnet – 1992 als Steuerzahler durch Sozialhilfe mit ca. DM 435,- netto belastet worden. Dieser Wert dürfte noch dramatischer ausfallen, wenn nur die lohn- und einkommenssteuerzahlenden Bürger in Ansatz gebracht würden. Die Belastung durch die Daseinsfürsorge des Staates in Form der Sozialhilfe ist

³ Statistisches Jahrbuch 1994 für die Bundesrepublik Deutschland, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Wiesbaden 1994, S. 498. Zahlen übersteigen die Gesamtzahl der Hilfeempfänger, weil der Bezug mehrerer Leistungstypen gleichzeitig möglich ist.

⁴ Statistisches Jahrbuch 1994 für die Bundesrepublik Deutschland, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Wiesbaden 1994, S. 62.

⁵ Statistisches Jahrbuch 1994 für die Bundesrepublik Deutschland, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Wiesbaden 1994, S. 500.

⁶ Statistisches Jahrbuch 1994 für die Bundesrepublik Deutschland, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Wiesbaden 1994, S. 499.

⁷ Statistisches Jahrbuch 1994 für die Bundesrepublik Deutschland, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Wiesbaden 1994, S. 492.